

## **Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

- a) Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadtwerke Wissen GmbH und dem Transportkunden. Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 30.06.2016 (Inkrafttreten am 01.10.2016) geschlossen.
- b) Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der Ergänzenden Geschäftsbedingungen und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

### **2. Zahlungsbedingungen**

- a) Die Stadtwerke Wissen GmbH rechnet sämtliche Entgelte (z.B. Netzentgelte, Messentgelte etc.) nach dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Dieses auf der Homepage der Stadtwerke Wissen GmbH unter [www.stadtwerke-wissen.de](http://www.stadtwerke-wissen.de) veröffentlicht.
- b) In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- c) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die Stadtwerke Wissen GmbH berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu erheben.
- d) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.
- e) Leistungsort für Zahlungen an die Stadtwerke Wissen GmbH ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen an die Stadtwerke Wissen GmbH gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der Stadtwerke Wissen GmbH gutgeschrieben worden sind.

### **3. Abrechnungszeitraum**

Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers ist das Kalenderjahr.

### **4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)**

- a) Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.
- b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- c) zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das jeweils hierfür vorgesehene Musterformular, das als Anlage 1 und Anlage 2 diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen beigelegt ist, zu verwenden.

## Anlage 1 - Antrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Wissen GmbH
Abteilung/Ansprechpartner	Verbrauchsabrechnung
Straße Hausnr.	Wiesenstraße 2
PLZ Ort	57537 Wissen
Telefon	02742/93450
Fax	02742/934529
E-Mail	<a href="mailto:vba@stadtwerke-wissen.de">vba@stadtwerke-wissen.de</a>

von Lieferant	
Firma	
Abteilung/Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 2 Wochen zu unterbrechen

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zählernummer	
Letztverbraucher	
Name, Vorname/Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten pro Sperrversuch. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Stornierungen müssen min. 24 Stunden vor Sperrung schriftlich mitgeteilt werden, da sonst die Kosten für einen Sperrversuch abgerechnet werden.

Es ist eine Eidesstattliche Versicherung erforderlich

---

Ort, Datum, Name

## Anlage 2 - Antrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Wissen GmbH
Abteilung/Ansprechpartner	Verbrauchsabrechnung
Straße Hausnr.	Wiesenstraße 2
PLZ Ort	57537 Wissen
Telefon	02742/93450
Fax	02742/934529
E-Mail	<a href="mailto:vba@stadtwerke-wissen.de">vba@stadtwerke-wissen.de</a>

von Lieferant	
Firma	
Abteilung/Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 2 Wochen wiederherzustellen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zählernummer	
Letztverbraucher	
Name, Vorname/Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Wiederherstellung berechtigt ist
- dass die Voraussetzungen zur Entsperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Wiederherstellung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Wiederherstellung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten pro Sperrversuch. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Entsperrung untersagt.

Stornierungen müssen min. 24 Stunden vor Entsperrung schriftlich mitgeteilt werden, da sonst die Kosten für einen Sperrversuch abgerechnet werden.

Es ist eine Eidesstattliche Versicherung erforderlich

---

Ort, Datum, Name